

PROKON Unternehmensgruppe: Hat die BaFin die Anleger im Regen stehen lassen?

Nach einem Medienbericht soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2008 informiert gewesen sein, dass PROKON die Altanleger mit frischeingeworbenem Genussrechtskapital abfand. Zuvor soll die BaFin PROKONs „Ausschüttungsgarantie“ als verbotenes Einlagengeschäft untersagt haben und die Rückabwicklung der betroffenen Gesellschaften gefordert haben. Was bedeutet das für die betroffenen Genussrechtsinhaber?

Die BaFin hat sich in Bezug auf PROKON möglicherweise nicht mit Ruhm bekleckert. Bevor PROKON mit dem Vertrieb von Genussrechten Kapital sammelte, finanzierte Carsten Rodbertus die Windräder über so genannte geschlossene Beteiligungen. Den Kapitalanlegern gab PROKON ab 2002 eine „Ausschüttungsgarantie“ für einen Zeitraum von 15 Jahren. Die BaFin bemängelte dies wohl erstmals 2006 und soll diese Garantie bei drei Fonds 2008 untersagt haben. Für solche kreditähnlichen Bankgeschäfte ist eine Banklizenz der BaFin notwendig. Die Fonds sollen rückabgewickelt worden sein.

Keiner der betroffenen PROKON Fonds (New Energy Fonds III, IV und V) soll über die finanziellen Mittel verfügt haben, sämtliche Anleger auszuzahlen. Die Windparks seien seinerzeit an Banken verpfändet worden und Eigenkapital soll nicht mehr vorhanden gewesen sein, so der Medienbericht.

PROKON änderte seine Anlagestrategie. Stimmrechtslose Genussrechte hieß die Lösung. PROKON warb aggressiv im großen Stil auf diesem Weg neues Kapital ein. Geworben wurde mit dem Bau von Windkraftanlagen, aber das Kapital soll vorrangig für die Abfindung der Altanleger benötigt worden sein. Auf Letzteres wurde in dem von der BaFin genehmigten Prospekt nicht hingewiesen.

Es soll einen Briefwechsel zwischen Rodbertus und der BaFin aus den Jahren 2008 und 2009 gegeben haben. Aus diesem soll hervorgehen, dass Altanleger mit frischeingeworbenem Kapital abgefunden worden sind. Aber bis heute wird der Vorwurf eines Schneeballsystems vehement bestritten. Die BaFin schritt jedenfalls nicht ein.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die BaFin hätte seinerzeit möglicherweise eingreifen und Schlimmeres verhindern können, hat dies aber nicht getan.

Diese Haltung hat die BaFin bereits vergleichbaren Fällen gezeigt, beispielhaft sei auf den S&K-Skandal verwiesen. An dieser Stelle sollte nachgebessert werden, zum Wohl der Anleger und um eine funktionierende Finanzaufsicht zu gewährleisten.

Die BaFin hat auch im grauen Kapitalmarkt die Möglichkeit einzugreifen. Sie kann Prospektergänzungen fordern und Geschäfte verbieten. Im Fall PROKON hätte Handlungsbedarf bestanden.

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Trifft der Medienbericht zu, könnte PROKON die Anlegergelder bewusst prospektwidrig verwendet haben. Die Anwälte der KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE recherchieren dies und prüfen abhängig von den Prospekten einzelner Tranchen entsprechende Schadensersatzansprüche betroffener Anleger.

Anleger, die weitere Informationen über ihre Handlungsoptionen und über das Vorgehen der KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erhalten wollen, können sich

hier (zum Registrierungsbogen)

für weitere kostenlose Informationen registrieren lassen. Wir werden die Anleger dann per E-Mail über die weiteren Schritte der Kanzlei informieren.

Quelle: Handelsblatt Online-Ausgabe vom 04. Februar 2014

4. Februar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_p/PROKON-Unternehmensgruppe-Genussrechte-mit-stuermischen-Aussichten.shtml

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE